VERORDNUNG (EWG) Nr. 31/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 über die Feststellung der Kurse und die Bestimmung der Durchschnittspreise und der repräsentativen Preise für Tafelweine infolge des Beitritts Griechenlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 73 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 der Kommission vom 5. Dezember 1977 (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, sind die repräsentativen Märkte und die Volumen der Handelsgeschäfte, die dort zu berücksichtigen sind, festgelegt worden.

Bei Griechenland steht die Zahl der in dieser Verordnung vorgesehenen Notierungsorte nicht im Verhältnis zu dem Volumen des in diesem Land gehandelten Weines. Überdies sind heute die Volumen, für die auf den repräsentativen griechischen Märkten normalerweise Notierungen erfolgen, kleiner als die der repräsentativen Märkte der übrigen Mitgliedstaaten. Damit die auf dem griechischen Weinmarkt angewandten Preise richtig bewertet werden können, ist die Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 hinsichtlich der Zahl der repräsentativen griechischen Märkte und, während einer Übergangszeit, der zu berücksichtigenden Volumen zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2a*

   Die repräsentativen Märkte für die Republik Griechenland sind:

   a) für Tafelweine der Art R I:

      Ἡράκλειο, Πάτρα;

   b) für Tafelweine der Art R II:

      Ἡράκλειο, Πάτρα;

   c) für Tafelweine der Art A I:

      Ἀθήνα, Ἡράκλειο, Πάτρα."

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird nachstehender Unterabsatz eingefügt:

   „Bei Griechenland jedoch erstrecken sich diese Informationen bis 31. Dezember 1982 auf

   — mindestens 100 hl für Tafelweine der Arten R I und A I,

   — mindestens 50 hl für Tafelweine der Art R II."

3. In Artikel 10 wird nachstehender Unterabsatz eingefügt:

   „Bei Griechenland jedoch bleiben bis 31. Dezember 1982 folgende Mengen unberücksichtigt:

   — weniger als 1 000 hl für Tafelweine der Arten R I und A I,

   — weniger als 500 hl für Tafelweine der Art R II."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 312 vom 6. 12. 1977, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS